

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9135c5e5-6187-3577-bd00-d4c50e81fe2d>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe (TRGS 905)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 905
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 1 TRGS 905 - Hinweise auf Vorschriften der Gefahrstoffverordnung

(1) Diese TRGS enthält ein Verzeichnis von Stoffen, die auf der Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse gemäß [§ 2 Absatz 3 Nr. 3 GefStoffV](#) als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorien 1A, 1B oder 2 entsprechend den Kriterien des [Anhangs I der Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 \(CLP-Verordnung\)](#) eingestuft wurden. Die TRGS 905 führt Stoffe auf, die nicht im [Anhang VI Teil 3 Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung](#) genannt sind, sowie Stoffe, für die der AGS eine von der [CLP-Verordnung](#) abweichende Einstufung beschlossen hat.

(2) Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagene und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sind im [§ 10 GefStoffV](#) festgelegt.

(3) Im Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblattes im zu den in der Liste nach Nummer 3 genannten Stoffen oder deren Gemische oder Gemische mit in der Liste nach Nummer 4 genannten Stoffen ist nach [§ 5 Absatz 2 GefStoffV](#) auf die entsprechende Wirkung dieser Stoffe hinzuweisen.

(4) Für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen gelten die Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzgesetz bzw. Jugendarbeitsschutzgesetz.

